Am 25. 1. 2012 hat die Kommission ein Paket zur Reform des europäischen Datenschutzrechts vorgelegt. Die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) soll durch Datenschutz-Grundverordnung (KOM (2012) 11) abgelöst werden. Außerdem soll im Bereich der Polizei eine Richtlinie (KOM (2012) 10) den Datenschutz bei der Strafverfolgung und -vollstreckung regeln.

Das Reformpaket hat eine grundsätzliche Diskussion über die Systematik moderner europäischer Datenschutzregulierung ausgelöst, denn der Vorschlag der Kommission ist weder modern noch baut

70er Jahren glaubte. So wie bei der Regulierung von Gefahrstoffen Wasser und Holz außen vor bleiben, kann auch die Regulierung von Datenverarbeitung auf wesentliche Risikobereiche beschränkt werden. Es gibt hierzu zaghafte Ansätze im Reformvorschlag der Kommission. Der große Wurf ist aber bisher nicht gelungen.

Ein risikoorientierter Ansatz wäre dabei nicht nur moderner, sondern auch effektiver für den Schutz der Bürger. Die Kräfte der Regulierung würden auf die Bereiche konzentriert, die für den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bürger tat-

sächlich relevant sind. Überflüssige Da-

tenschutzbürokratie könnte abgebaut

werden. Die Umsetzung dieses Ansatzes

würde jedoch erhebliche Änderungen im

Reformvorschlag der Kommission er-

Anwen-

*Der überregulierende* 

Vorschlag der Kom-

mission provoziert

Grundsatzdebatte

eine erfrischende

forderlich machen.

Welchen

ge des Art. 114 AEUV aufgenommen. Dies ist tatsächlich die einzige Vorschrift, mit der sich eine europäische Harmonisierung des Datenschutzrechts im Bereich der Privatwirtschaft rechtfertigen lässt. Hierauf beruhte auch die alte Datenschutzrichtlinie (95/46/EG). Vor dem Hintergrund der speziellen Regelung in Art. 16 Abs. 2 AEUV lässt sich eine Regulierung des gesamten öffentlichen Bereichs aber nicht mehr über Art. 114 AEUV rechtfertigen.

Welche Rolle darf die Kommission künftig beim Datenschutz spielen? Innerhalb der Kommission soll ein Beamtenapparat aufgebaut werden, der künftig über die einheitliche Auslegung und Anwendung des Datenschutzrechts entscheiden würde. Der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung enthält 26 Befugnisse für ausführende Rechtsakte und 20 (plus zwei im Eilverfahren) Befugnisse für Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Für die Mitgliedstaaten ist dies nicht akzeptabel und wäre im Ergebnis wohl auch ein Verstoß gegen Art. 290 Abs. 1 Satz 2 AEUV. Darüber hinaus will die Kommission, dass die

von der Verwaltung der Mitgliedstaaten unabhängigen Datenschutzbehörden teilweise der Fachaufsicht der Europäischen Kommission werden. unterstellt Eine solche Unter-

ordnung nationaler Behörden unter die Kommission hat es bisher in keinem Bereich gegeben.

Insgesamt ist deshalb zu attestieren, dass das Reformpaket nicht nur einem Letzteres würde aber einen wirtschaftsorientierteren Ansatz voraussetzen, als er im vorliegenden Verordnungsentwurf zu finden ist.

Dr. Ulrich Wuermeling, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Latham & Watkins LLP, Frankfurt a. M.

## Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts am Wendepunkt



dungsbereich soll die europäische Harmonisierung haben? Die Kommission fordert eine vollständige Harmonisierung im öffentlichen und nicht-

öffentlichen Bereich. Sie verweist auf Art. 8 der Charta und Art. 16 Abs. 2 AEUV. Bei genauer Betrachtung greifen diese Rechtsgrundlagen aber zu kurz, denn sie gelten nur für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union und Mitgliedstaaten, soweit sie Unionsrecht ausführen bzw. Tätigkeiten ausüben, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Der Ansatz der Kommission überschreitet diesen Anwendungsbereich deutlich.

Wenn in Art. 16 Abs. 2 AEUV zusätzlich auf den "Binnenmarkt" verwiesen wird, dann bezieht sich dies nur auf die Daten, die im Anwendungsbereich des Unionsrechts verarbeitet werden. Die Einschränkung ist wegen eines Übersetzungsfehlers in der deutschen Fassung des AEUV leider nicht klar erkennbar. anderen Sprachfassungen der AEUV sind jedoch eindeutig und weisen in den jeweiligen Landesprachen auf "diese Daten".

Nach entsprechender Kritik wurde in den Verordnungsvorschlag in letzter Minute ein Verweis auf die Rechtsgrundla-

er in der Summe Bürokratie ab. Es wird die Frage gestellt, ob eine vollständige Regulierung jeder Datenverarbeitung noch zeitgemäß ist. Außerdem stößt auf, dass sich der Vorschlag außerhalb der bestehenden Kompetenzen bewegt und der Kommission die Regelung wesentlicher Aspekte des Datenschutzes überträgt.

Wie könnte eine moderne Datenschutzreform stattdessen aussehen? Diese Frage wird sowohl im Rat der Mitgliedstaaten als auch im Europäischen Parlament intensiv diskutiert. Das deutsche Innenministerium hat dabei eine interessante Debatte eröffnet. Es fragt, ob sich ein moderner Datenschutz nicht stärker auf die risikorelevanten Bereiche der Verarbeitung von personenbezogenen Daten konzentrieren sollte. Alltägliche Datenverarbeitung, die keine wesentlichen Risiken birgt, könnte aus der Regulierung weitgehend entlassen werden.

Der Ansatz des Innenministeriums ist erfrischend. Datenverarbeitung ist nicht an sich gefährlich, wie man es noch in den

veralteten Ansatz verfolgt, sondern auch den gesetzlichen Auftrag verfehlt und weit über die Kompetenzen des AEUV hinausgeht. Aus den bestehenden Kompetenzen würde sich im Grunde auch eine andere Reihenfolge der Prioritäten der Reform ergeben: In einem ersten Schritt müsste der Datenschutz für die Stellen der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausführung von Unionsrecht geregelt werden. Der Datenschutz für den nicht-öffentlichen Bereich sollte separat im Rahmen der Zuständigkeiten für den Binnenmarkt aufgegriffen werden.